



DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel  
Eing. am: 11.4.24

**Altmarkkreis  
Salzwedel**

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29401 Salzwedel

Auskunft erteilt:

**Daniela Jedamzik**

Amt für Rechts- u. Kreisangelegenheiten

SG Kommunalaufsicht, Recht

Hansestadt Salzwedel  
Bürgermeister  
Herrn Olaf Meining  
An der Mönchskirche 5  
29410 Salzwedel

Dienstort: Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel

Zimmer: 343

Telefon: 03901 840-1862

Fax: 03901 840-1829

E-Mail: Daniela.Jedamzik@altmarkkreis.de

Homepage: altmarkkreis-salzwedel.de

vorab per Mail

HANSESTADT SALZWEDEL  
Eing. 09. April 2024

Ihre Nachricht vom  
21.02.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Ort

Datum

0.82.3-1520.WP Eigb  
Kita Saw

Salzwedel

02.04.2024

### Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“

Zu dem mir vorgelegten Wirtschaftsplan ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 21.11.2023 wird beanstandet und gleichzeitig verlangt, diesen bis zum 17.06.2024 aufzuheben. Die Aufhebung des Beschlusses ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung mitzuteilen.
2. Für die Entscheidung unter Ziffer 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Begründung:

I.

Gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 102 Abs. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am 21.11.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ beschlossen und am 21.02.2024 zur Prüfung vorgelegt. Seitens der Hansestadt wurde einer Fristverlängerung bis zum 05.04.2024 zugestimmt.



Sitz des  
Landkreises:  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-2199

Außenstelle  
Gardelegen:  
Philipp-Müller-Str. 18  
39638 Gardelegen  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-2198

Außenstelle  
Klötze:  
Straße der Jugend 6  
38486 Klötze  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-7799

Sprechzeiten  
allgemein:  
Mo, Di, Do, Fr:  
08:30-11:30 Uhr  
Di: 13-18:00 Uhr  
Do: 13-15:30 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Altmark-West  
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37  
BIC NOLADE21SAW  
e-rechnung@altmarkkreis.de



Der Wirtschaftsplan enthält keine Kreditaufnahmen im Sinne von § 108 KVG LSA. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 KVG LSA wurde im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt. Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 110 KVG LSA wurde ebenfalls nicht festgesetzt. Damit enthält der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit Anhörungsschreiben vom 18.03.2024 wurde die Hansestadt Salzwedel aufgrund festgestellter Rechtsverstöße angehört, welche zu einer Beanstandung des Wirtschaftsplanes führen würden. Die Hansestadt erhielt Gelegenheit bis zum 25.03.2024 sich zu den Rechtsverstößen zu äußern. Eine Stellungnahme der Hansestadt Salzwedel zum Anhörungsschreiben erfolgte nicht.

## II.

Für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen bezüglich des Wirtschaftsplanes gegenüber der Hansestadt Salzwedel ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 2 S. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) der Altmarkkreis sachlich und örtlich zuständig.

### Zu 1.

Der Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2023 entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen und verstößt gegen § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA, § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EigBG LSA, § 16 Abs. 4 EigBG LSA, § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BVO) sowie § 16 Abs. 1 Nr. 2 EigBG LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 EigBVO und § 17 Abs. 2 EigBG LSA.

#### a)

Nach § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes in jedem Wirtschaftsjahr in Erträgen/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben auszugleichen. Hierbei handelt es sich um eine strikte Verpflichtung des Aufgabenträgers. Der von der Hansestadt Salzwedel vorgelegte Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 weist einen Jahresverlust in Höhe von -3.534.000,00 Euro aus. Mit dem beschlossenen Erfolgsplan wird daher gegen die vorgenannte gesetzliche Verpflichtung verstoßen. In der mittelfristigen Erfolgsplanung werden jährlich weitere Jahresverluste ausgewiesen.

Weiterhin muss der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr enthalten; § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EigBG LSA. So bedingt die Ausweisung eines Jahresverlustes im Erfolgsplan gleichzeitig die Planung dieses Verlustes als Ausgabe im Vermögensplan. Da der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Jahresverlust nicht als Ausgabe im Vermögensplan aufgeführt ist, wird gegen die vorgenannte gesetzliche Vorschrift verstoßen. Wäre der Jahresverlust aus dem Erfolgsplan korrekt im Vermögensplan ausgewiesen, würden die Gesamtausgaben folglich 3.612.300,00 Euro betragen und der Vermögensplan bei den dargestellten Einnahmen von 166.600,00 Euro folglich einen Finanzmittelfehlbetrag bzw. eine Finanzmittelunterdeckung in Höhe von 3.445.700,00 Euro ausweisen. Somit kann der Vermögensplan nicht als ausgeglichen gewertet werden und verstößt ebenfalls gegen § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Durch die Hansestadt Salzwedel wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb nicht beachtet, dass es sich hier um einen nichtwirtschaftlichen Eigenbetrieb handelt. Für nichtwirtschaftliche Unternehmensbereiche sind zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes regelmäßig Zuweisungen des Aufgabenträgers, insbesondere zu den Personal- und Sachkosten, erforderlich. Eine solche regelmäßige Zuweisung ergibt sich für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ aus § 12b des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). Nach dieser gesetzlichen Vorschrift hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen, soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes

in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger des öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird. Danach ist die Hansestadt Salzwedel gesetzlich verpflichtet, den jeweiligen verbleibenden Finanzierungsbedarf auszugleichen.

Der sich aus dem KiFÖG LSA ergebende gesetzliche Anspruch hätte im Erfolgsplan unter „Umsatzerlöse“ als Zuweisung oder Beteiligung der Hansestadt gemäß § 12b KiFÖG LSA ausgewiesen werden müssen und der Erfolgsplan wäre gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA ausgeglichen dargestellt. Ein Jahresverlust wäre im Vermögensplan damit ebenfalls nicht zu veranschlagen gewesen und auch dieser wäre dann ausgeglichen.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EigBG LSA hätten auch die im Erfolgsplan ausgewiesenen „Auflösungen der Sonderposten“ von insgesamt 34.000,00 Euro im Vermögensplan als Ausgabe „Auflösung Ertragszuschüsse“ (Nr. 7 des verbindlichen Musters zur Aufstellung des Vermögensplanes) eingestellt werden müssen. Dies trifft auch für die mittelfristige Vermögensplanung zu.

Der abzüglich des vorgenannten Betrages aus der „Auflösung Ertragszuschüsse“ dann noch verbleibende nicht benötigte Finanzierungsbedarf im Vermögensplan, ist nicht wie erfolgt als „sonstige Ausgaben“ (hier: nicht verbrauchte Abschreibungen) auszuweisen gewesen, sondern als Einnahme „Zuführungen zu Rücklagen“ (Nr. 2 des verbindlichen Musters zur Aufstellung des Vermögensplanes). Um diesen Betrag wiederum hätten die Einnahmen aus „Abschreibungen“ verringert werden müssen. Dies hätte auch in der mittelfristigen Vermögensplanung erfolgen müssen.

b)

Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan nicht den gesetzlich geforderten Mindestinhalt, was einen weiteren Rechtsverstoß darstellt.

So wurde die nach § 16 Abs. 4 EigBG LSA geforderte Übersicht, die die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages des Liquiditätskredites nicht aufgestellt und beschlossen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBVO sowie § 16 Abs. 1 Nr. 2 EigBG LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 EigBVO verlangt, dass bestimmte Erträge und Aufwendungen/Ausgaben zu erläutern sind. Ein solcher Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan wurde ebenfalls nicht beschlossen und vorgelegt.

Ebenso fehlt die geforderte Investitionsübersicht gemäß § 17 Abs. 2 EigBG LSA.

Somit ist festzustellen, dass der vorgelegte Beschluss der Hansestadt Salzwedel gegen die unter a) und b) genannten Gesetze verstößt. Zu diesen festgestellten Rechtsverstößen erging ein Anhörungsschreiben. Eine Stellungnahme der Hansestadt zum Anhörungsschreiben erfolgte nicht. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt nunmehr eine Beanstandung des Beschlusses gemäß § 146 KVG LSA.

Gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Kommunen, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Der Beschluss der Hansestadt Salzwedel über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 verletzt, wie oben festgestellt, das Gesetz.

Die kommunalaufsichtliche Beanstandung ist ein geeignetes Mittel, auf die Gesetzesverstöße hinzuweisen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

Die Beanstandung ist auch erforderlich, da ein milderer Mittel, welches der Beanstandung unter Beachtung der Zielerreichung vorzuziehen gewesen wäre, nicht erkennbar ist.

Letztlich ist die Beanstandung auch angemessen und damit verhältnismäßig, denn es besteht ein Missverhältnis zwischen dem mit der Beanstandung angestrebten Erfolg, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Nachteilen, nämlich die sich aus der vorläufigen Haushaltsführung ergebenden Folgen.

## **Zu 2.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen unter Ziffer 1. beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung von der Behörde angeordnet werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit unverzüglich ein Tätigwerden der Hansestadt Salzwedel erwirkt werden soll. Das Tätigwerden ist dabei auf die Erstellung eines rechtmäßigen Wirtschaftsplanes zu richten.

Die mit der Einlegung eines möglichen Widerspruchs gegen die Beanstandung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA, § 16 Abs. 4 EigBG LSA, § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EigBG LSA, § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBVO sowie § 16 Abs. 1 Nr. 2 EigBG LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 EigBVO und § 17 Abs. 2 EigBG LSA nicht eingehalten werden und somit weiterhin gegen das Eigenbetriebsrecht und das Haushaltsrecht verstoßen wird. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geeignet und erforderlich.

Die sofortige Vollziehung ist auch angemessen, da der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen größeres Interesse beizumessen ist als dem Interesse der Hansestadt Salzwedel, das Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde zum Beschluss über den Wirtschaftsplan in einem Widerspruchsverfahren abzuwarten.

## **Zu 3.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwVfG LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter Ziffer 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

  
Kanitz